

Bearbeitet im Auftrag von

**Next2Sun Projekt GmbH
Franz-Meguain-Str. 10 A
66763 Dillingen**

PROJEKT:

Agri-PV Wendalinushof, Reitscheid

Bebauungsplan sowie Teiländerung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Freisen, Ortsteil Reitscheid

Umweltbericht



Saarlouis, den 22.10.2025



**Otto-Hahn-Hügel 49
66740 Saarlouis
Tel: 06831/46378
e-mail: buero@dr-maas.com**

Inhalt:

1. Einleitung	3
1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans.....	3
1.1.1 Ziel und Zweck der Planung.....	3
1.1.2 Räumlicher Geltungsbereich.....	4
1.1.3 Verkehrliche Erschließung	5
1.1.4 Umfang des Vorhabens und Angabe zum Bedarf an Grund und Boden.....	5
1.2 Ziele des Umweltschutzes aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	7
1.2.1 Fachgesetze	7
1.2.2 Fachplanungen	8
1.2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte	11
2. Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung.....	14
2.1 Schutzgut Mensch.....	14
2.2 Schutzgut Arten und Biotope.....	15
2.3 Schutzgut Boden	20
2.4 Schutzgut Wasser	22
2.5 Schutzgut Klima/Lufthaushalt	23
2.6 Schutzgut Landschaftsbild.....	23
2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	24
2.8 Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter	25
2.9 Wechselwirkungen	25
3. Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	25
4. Prüfung von Alternativen.....	25
5. Beschreibung der Anlage und Konflikte	27
6. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen	28
6.1 Vermeidung- und Verminderungsmaßnahmen.....	28
7. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	30
8. Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	31
9. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	31
10. Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	31

Anhang:

Pflanzenaufnahme 1-5
Tabellen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung
Plan-Nr. 1: Bestand, M 1:1000
Plan-Nr. 2: Zielplanung, M 1:1000
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

1. EINLEITUNG

Gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege zu berücksichtigen. Zu betrachten sind die einzelnen Schutzgüter und die Wechselwirkungen untereinander. Dazu ist nach § 2 Abs. 4 des BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen **erheblichen** Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB beschrieben und bewertet werden.

Ebenso ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes Bestandteil der Umweltprüfung. Die Durchführung einer eigenständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG entfällt, da der Umweltbericht den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.

Der Umweltbericht bildet die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger sonstiger öffentlicher Belange sowie eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde.

1.1 KURZDARSTELLUNG DER INHALTE UND ZIELE DES BEBAUUNGSPLANS

1.1.1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Im Ortsteil Reitscheid der Gemeinde Freisen ist die Errichtung einer bifacialen Agri-Photovoltaikanlage (APV) geplant. Der geplante Solarpark ist ca. 11,7 ha groß. Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortslage von Reitscheid in unmittelbarer Umgebung des Wendalinushofs zwischen der L 310 im Osten und der L 133 im Norden und Westen.

Das Plangebiet soll auch nach Realisierung der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Aktuell wird der Großteil der Fläche ackerbaulich genutzt.

Unter Agri-Photovoltaik (Agri-PV) wird die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung verstanden. Zweiseitige Photovoltaikmodule werden aufrecht installiert, wobei mindestens 8 m breite Reihenzwischenräume die kombinierte Nutzung für Landwirtschaft und Photovoltaik erlauben. So

bleiben bis zu 85% der Fläche landwirtschaftlich nutzbar, und der Einsatz herkömmlicher Landmaschinen ist ohne erhebliche Einschränkungen möglich.

Dass die landwirtschaftliche Nutzung mit der Errichtung und dem Betrieb einer Agri-Photovoltaikanlage vereinbar ist, ist bereits durch die für beide Nutzungen hohen Ertrags- und Wirkungsgrade belegbar. Der Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist gering, ebenso wie der Ertragsverlust. Zur Sicherstellung dieser Annahmen ist eine Einhaltung der DIN SPEC 91434 für AgriPV vorgesehen.

Der geplante Solarpark dient der regenerativen Erzeugung von Strom und der gleichzeitigen Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger. Dies liegt im überragenden öffentlichen Interesse gem. § 2 EEG und entspricht den energie- und klimaschutzpolitischen Zielsetzungen und -vorgaben der Bundesregierung. Durch die Errichtung des geplanten Solarparks wird ein aktiver Beitrag zum konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien in der Gemeinde Freisen geleistet.

Aktuell besteht für das Plangebiet kein Bebauungsplan. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zu schaffen, hat die Gemeinde Freisen gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Agri-PV Wendalinushof Reitscheid“ beschlossen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

1.1.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Das insgesamt ca. 11,7 ha große Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Freisen, im Ortsteil Reitscheid. Es liegt in der Flur 8 der Gemarkung Reitscheid (s. Abb. 1).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die L 133
- im Osten durch die L 310
- im Westen durch einen Waldbereich
- im Süden durch die Bachtälchen des Heiserreichbachs und des Bleischbachs

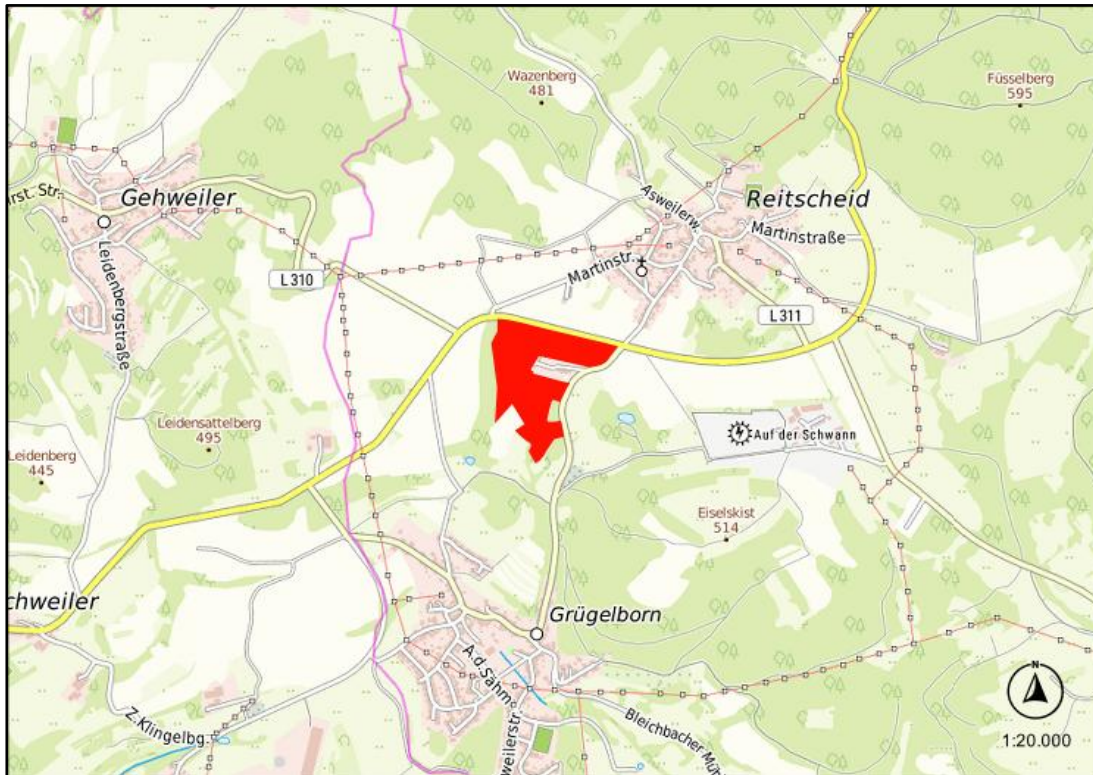


Abb. 1: Übersichtslageplan

1.1.3 VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG

Die Erschließung der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage ist über die L 133 gesichert. Für die Errichtung bzw. den Betrieb der Photovoltaikfreiflächenanlage sind lediglich Zuwegungen für die Aufstellung und Wartung der Module notwendig. Darüberhinausgehende verkehrliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

1.1.4 UMFANG DES VORHABENS UND ANGABE ZUM BEDARF AN GRUND UND BODEN

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 11,7 ha. Der Bedarf an Grund und Boden im Planungsgebiet lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Gesamtes Plangebiet (Geltungsbereich): 116.799 m²
- Sonstiges Sondergebiet (Freiflächen PV-Anlage): 113.292 m²
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Feldwirtschaftsweg): 1.026 m²
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft (Extensivwiese): 2.481 m²

Innerhalb des Sondergebietes sind folgende Maßnahmen zulässig:

- Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik-Anlage) mit bifacialen Solarmodulen, die senkrecht und in Reihen angeordnet sind.
- Alle zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen, Funktionen, Bauteile, Zufahrten, Zuleitungen, Zuwegungen, Zäune, Wechselrichter, Speicher, Transformatoren, Überwachungskameras.
- Alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Infrastrukturen (z.B. Entwässerungsrinnen, -becken und -mulden) samt Zubehör.
- Landwirtschaftliche Nutzung unter und zwischen den Solarmodulen.

Die Photovoltaikmodule dürfen maximal 4 m über das heutige Gelände hinausragen. Zäune sind bis zu einer Höhe von 2,5 m zulässig. Alle sonstigen Anlagen und Nebenanlagen (z.B. Trafogebäude) dürfen eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten. Anlagen für den Blitzschutz und Kameramasten zur Überwachung des Geländes dürfen eine Höhe von max. 8 m aufweisen. Unterer Bezugspunkt ist die natürliche Geländeoberkante.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird für die Modulfläche als projizierte überbaubare Fläche auf 0,1 festgesetzt. Die GRZ bezieht sich auf das gesamte sonstige Sondergebiet. Als überbaute Fläche wird die durch die Module überdeckte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche verstanden.

Die maximal versiegelbare Grundfläche (tatsächliche Bodenversiegelung durch Ramppfosten der Untergestelle, Wechselrichter, Transformatoren, Übergabestation, Zaunpfosten u.ä.) darf insgesamt maximal 5.000 m² betragen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im Plan mittels Baugrenzen festgesetzt. Die PV-Modultische, Wechselrichter, Speicher-Anlagen, Einfriedungen und Zäune sind innerhalb der im Plan definierten Baugrenzen zu errichten.

Des Weiteren dürfen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 Abs. 5 Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO errichtet werden, insbesondere zur Entwässerung des Plangebietes notwendige Entwässerungsbecken,-gräben und -mulden samt Zubehör, sowie Zuwegungen, Zuleitungen und Kameramasten.

1.2 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG

1.2.1 FACHGESETZE

Folgende Ziele und Grundsätze einzelner Fachgesetze finden im Rahmen der vorliegenden Planung Berücksichtigung:

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung),
- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz).

Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323 vom 29. Oktober 2024)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16.02.2005, zuletzt geändert am 21.01.2013

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S 306)

Langfristiger Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen.

Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2024 (BGBl. I S. 225, ber. Nr. 340) m.W.v. 09.07.2024

Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409) m.W.v. 29.12.2023

Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.

1.2.2 FACHPLANUNGEN

LANDESENTWICKLUNGSPLAN UMWELT (JULI 2004)

Nach dem LEP Umwelt sind durch das Vorhaben keine Vorranggebiete betroffen. Nördlich der L 133 schließt sich ein Vorranggebiet Landwirtschaft unmittelbar an den Geltungsbereich an (s. Abb. 2). An der nordwestlichen Ecke beginnt auf der anderen Straßenseite ein Vorranggebiet für Naturschutz. Beide Vorranggebiete werden durch die Anlage des Solarparks nicht beeinträchtigt.

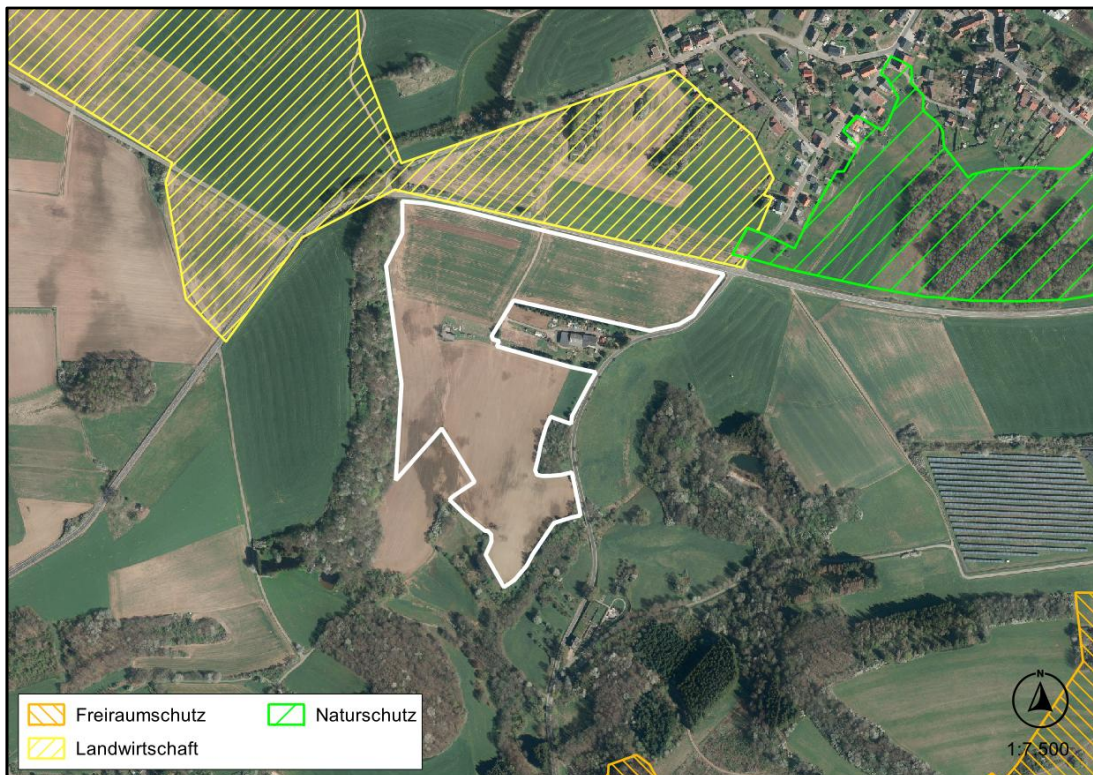


Abb. 2: Lage zu den Vorranggebieten des LEP Umwelt

PHOTOVOLTAIK AUF AGRARFLÄCHEN

Um der Flächenknappheit für die Errichtung von PV-Anlagen zu begegnen, hatte das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr einen „Runden Tisch Photovoltaik auf Agrarflächen“ einberufen. Vertreten waren der Bauernverband, die Landwirtschaftskammer, Projektierer aus dem Photovoltaik-Bereich, die Bürgerenergiegenossenschaften, die Landesplanung (Ministerium für Inneres, Bauen und Sport), die Fachvertretungen des Naturschutzes und der Landwirtschaft (Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) sowie das federführende Referat F/1 (Grundsatzfragen der Energie- und Klimaschutzpolitik) des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr.

Der Geltungsbereich liegt demnach vollständig innerhalb des Flächenkontingents „Ergebnis des konsensualen Flächenfindungsprozess Photovoltaikanlagen auf Agrarstandorten“ (s. Abb. 3).



Abb. 3: Lage zum Flächenkontingent „Ergebnis des konsensualen Flächenfindungsprozess Photovoltaikanlagen auf Agrarstandorten“

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Freisen stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft, als Fläche für Wald, ein geschütztes Biotop, nachrichtlich ein Landschaftsschutzgebiet, und Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen im Sinne des § 18 BNatSchG dar. Zusätzlich stellt der Flächennutzungsplan die Maßnahme Nr. 25 „Bei der Heiserich“ (siehe Entwicklungskonzeption Landschaftsplan) dar (s. Abb. 4). Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht somit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Der geplante Solarpark ist somit nicht realisierbar. Aus diesem Grund wird für den Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert (s. Abb. 4).

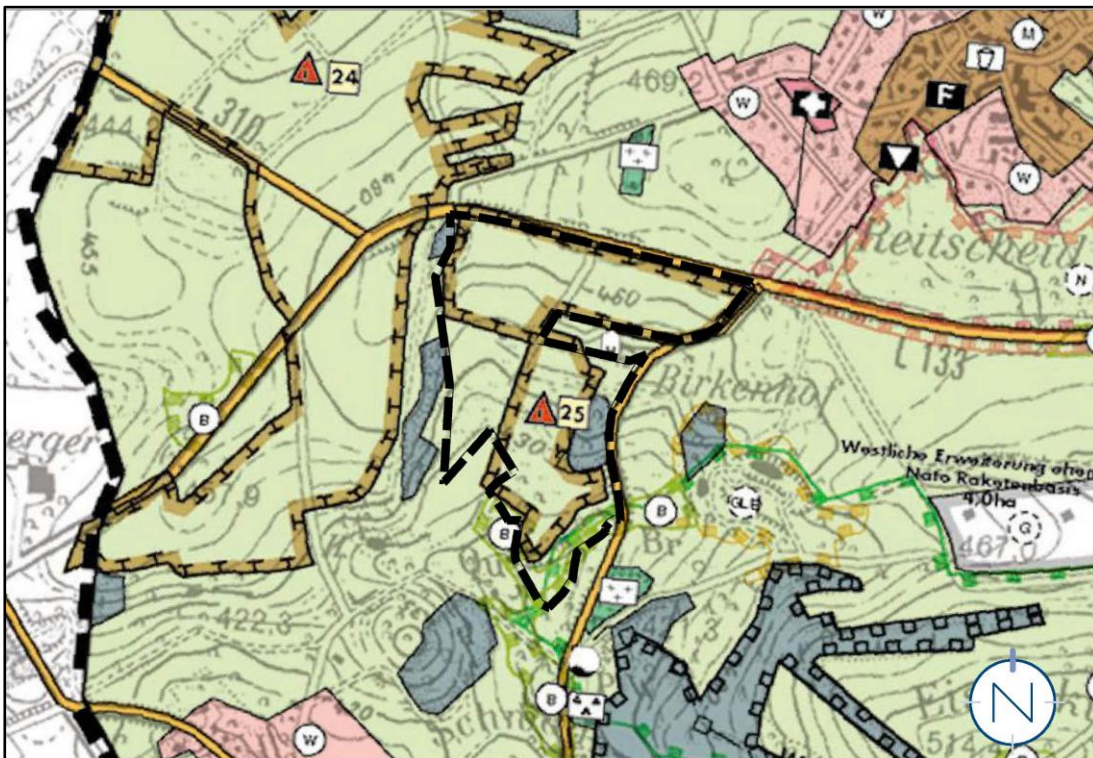


Abb. 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Freisen

1.2.3 SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZOBJEKTE

SCHUTZGEBIETE (§ 23-26 BNATSchG)

Von der Maßnahme sind keine Schutzgebiete betroffen (vgl. Abb. 5). An der nordöstlichen Ecke schließt sich auf der anderen Straßenseite der L 133 das FFH-Gebiet L-6409-304 „Wiesen bei Reitscheid“ an, das gleichzeitig als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist.

Im südöstlichen Bereich grenzt das Landschaftsschutzgebiet L 02 05 15 an den Geltungsbereich an. Beeinträchtigungen des Schutzgebietes können ausgeschlossen werden.



Abb. 5: Lage des Geltungsbereichs zu den Landschaftsschutzgebieten

NATURPARK (§ 27 BNATSchG)

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des mit Verordnung vom 01.03.2007 (geändert durch die Verordnung vom 30.07.2010) ausgewiesenen „Naturpark Saar-Hunsrück“.

Schutzzweck ist laut § 2 der Verordnung die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Mittelgebirgslandschaft mit ihren die Landschaft prägenden Merkmalen zur Erholung der Bevölkerung und für den naturverbundenen Tourismus. Durch das Aufstellen von

Solarmodulen steht das Vorhaben nicht im Widerspruch zum Schutzzweck. Beeinträchtigungen können durch das kleinräumige Vorhaben ausgeschlossen werden.

NATURDENKMÄLER UND GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (§§ 28 UND 29 BNATSchG)

Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28 und 29 BNatSchG sind von der Maßnahme nicht betroffen.

GESCHÜTZTE BIOTOPE (§ 30 BNATSchG)

Nach § 30 BNatSchG sind bestimmte Biotope besonders geschützt. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von schutzwürdigen Biotopen führen können, sind unzulässig. Die Genehmigungsbehörde kann nach § 30 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.

Nach den im Geoportal Saarland veröffentlichten Ergebnissen der Biotopkartierungen des Landes ist von der Maßnahme kein Biotop betroffen (vgl. Abb. 6). Der südlich angrenzende Biotop GB 6409-0198-2014 (Nass- und Feuchtweide) wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt



Abb. 6: Lage des Geltungsbereichs zu den geschützten Biotopen

FFH-LEBENSRAUMTYPEN

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine FFH-Lebensraumtypen (vgl. Abb. 7). Der östlich angrenzende, auf der anderen Straßenseite befindliche FFH-Lebensraumtyp wird nicht beeinträchtigt.



Abb. 7: Lage des Geltungsbereichs zu den FFH-Lebensraumtypen

NETZ „NATURA 2000“ (§ 31 BIS 36 BNATSchG)

Durch das Projekt kommt es weder zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme noch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes, einer Gefährdung oder Verhinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von FFH-Gebieten. An der nordwestlichen Ecke schließt sich auf der anderen Straßenseite der L 133 das FFH-Gebiet L-6409-304 „Wiesen bei Reitscheid“ an, das gleichzeitig als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist (s. Abb. 5). Eine Beeinträchtigung kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist somit aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Summationseffekte mit anderen Vorhaben gibt es nicht.

2. BESTANDSBESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

2.1 SCHUTZGUT MENSCH

BESCHREIBUNG

Zu prüfen ist, ob durch die geplante Neuerschließung das Schutzgut Mensch, die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens in der Umgebung des Plangebietes, geknüpft an die Aktivitäten Wohnen und Erholen, betroffen sein könnte. Hierbei sind die Wirkfaktoren Lärm und Schadstoffimmissionen zu betrachten. Die visuellen Beeinträchtigungen (Erholungsfunktion) werden im Kapitel zum Landschaftsbild betrachtet.

AUSWIRKUNGEN

Eine kritische Immissionssituation gem. den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz besteht, wenn der Immissionsort weniger als 100 m in westlicher oder östlicher Lage entfernt ist.

Die dichteste Wohnnutzung ist im vorliegenden Fall mehr ca. 150 m entfernt. Nachteilige Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen sind allein nach diesen Kriterien somit nicht zu erwarten.

Grundsätzlich sind Solarparks emissionsarm und verursachen betriebsbedingt kaum Lärmbelastungen. Während der Bauphase ist im direkten Umfeld mit Lärm- und Staubentwicklung, geringen Schadstoffemissionen sowie zeitweise mit Erschütterungen zu rechnen. Die baubedingten Lärmemissionen sind zeitlich sehr begrenzt, so dass sie ohne größere Relevanz sind.

Ebenso wenig geht von PV-Freiflächenanlagen ein Unfall- oder Katastrophenrisiko aus, da solche Anlagen keine gefährdenden Stoffe beinhalten. Hinsichtlich des Brandschutzes sind entsprechende Schutzkonzepte zu entwickeln. Davon unabhängig sind aufgrund der großen Entfernung zu den nächsten Siedlungen bei Bränden keine Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten.

Das landwirtschaftlich genutzte Plangebiet wird derzeit nicht für Erholungszwecke genutzt. Das Wegenetz beschränkt sich auf den südlich des Geltungsbereichs

verlaufenden Feldweg, der die L 133 mit der L 310 verbindet. Da der Weg nicht tangiert wird, gibt es keine Einschränkungen der Erholungsnutzung.

Durch das Vorhaben sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung oder die Erholungs- und Freizeitfunktion in der Umgebung der PV-Anlage zu erwarten.

ERGEBNIS

Durch das Vorhaben sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

2.2 SCHUTZGUT ARTEN UND BIOTOPE

BESCHREIBUNG

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans lassen sich folgende Biotoptypen unterscheiden: (BENENNUNG DER ERFASSUNGSEINHEITEN UND NUMMERIERUNG NACH DEM "LEITFADEN EINGRIFFSBEWERTUNG" (DER MINISTER FÜR UMWELT DES SAARLANDES 2001):

Code	Erfassungseinheit	Fläche [m ²]
2.1	Acker	111.536
2.2.14.1	Wiese trockener Standorte	2.481
3.1	vollversiegelte Flächen	434
3.1	vollversiegelte Flächen (bauliche Anlage)	216
6.7	Hochstauden, trocken	2.132
	Summe	116.799

Wie die Tabelle zeigt, wird der Großteil des Geltungsbereichs von Äckern eingenommen, die die Hofanlage des Wendalinushofs umgeben (s. Fotos 1 und 2). Im Westen wird der Geltungsbereich von einem ca. 70 bis 80 m breiten Waldstreifen begrenzt, der sich unmittelbar an den Acker anschließt.

Im Süden schließt sich an die Ackerflächen der Quellbereich des Heiserreichbachs mit Nass- und Feuchtweiden an. Teile der Fläche werden für Freizeitzwecke genutzt (s. Fotos 3 und 4).

Im Osten ist der Geltungsbereich durch die L 310 begrenzt. In den Geltungsbereich eingeschlossen ist ein kleines, naturnahes Bachtälchen mit Erlen-Eschen-Weiden-saum, eine brachgefallene Streuobstwiese, diverse Baumhecken und eine intensiv

genutzte Wiese trockener Standorte (s. Foto 5). An zwei Stellen stehen Baumgruppen aus alten Eichen (s. Foto 6).

Der Wendalinushof mit Wohngebäude, Stallungen und Lagerflächen wurde ebenso aus dem Geltungsbereich ausgegrenzt, wie die an den Acker angrenzenden Biotypen im Süden und Osten.



Foto 1: Intensiv genutzte Ackerfläche



Foto 2: Intensiv genutzte Ackerfläche



Foto 3: Weideflächen südlich des Geltungsbereichs



Foto 4: Weideflächen und Freizeitgelände südlich des Geltungsbereichs im Frühjahr 2025



Foto 5: Artenarme Wiese trockener Standorte



Foto 6: Baumgruppe aus alten Eichen am Rand des Ackers

Aufgrund des auf den Ackerflächen reduzierten Pflanzenartenspektrums und dem reduzierten Auftreten von Blühpflanzen, ist die Bedeutung für die Fauna, hier insbesondere die Insektenfauna, wie Tagfalter oder Heuschrecken, deutlich reduziert bzw. praktisch nicht vorhanden. Auch aus Sicht des Vogelschutzes haben die Flächen nur eine geringe Bedeutung. Bei den Begehungen konnte kein Vorkommen der Feldlerche festgestellt werden.

Für die planungsrelevanten europarechtlich geschützten Arten wird in einem Artenschutzbeitrag geprüft, ob durch das Vorhaben Auswirkungen und Beeinträchtigungen dieser Arten auftreten, die die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG berühren und die ggf. zu Ausnahmeprüfungen entsprechend § 45 BNatSchG führen. Wie die Artenschutzprüfung aufzeigt, kommt es zu keinen entsprechenden Beeinträchtigungen geschützter Arten.

AUSWIRKUNGEN

Es werden größtenteils Flächen beansprucht, die unter ökologischen Gesichtspunkten als geringwertig einzuordnen sind. Die im Osten und Süden des Geltungsbereichs vorhandenen Grünstrukturen bleiben in vollem Umfang erhalten.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (vgl. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Anhang). Von allen betroffenen Biotoptypen bleiben in der Umgebung des Eingriffsraumes ausreichend Ausweichflächen für die Fauna erhalten.

ERGEBNIS

Aufgrund der betroffenen Biotoptypen sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Arten und Biotope zu erwarten.

2.3 SCHUTZGUT BODEN

BESCHREIBUNG

Laut Geologischer Karte 1:50.000 des Saarlandes sind im Geltungsbereich folgende geologische Schichten betroffen:

cw, cst, ru	Periglaziäre Lagen über Sandstein, Siltstein, Tonstein und Konglomeraten des Rotliegenden und Karbon
qh,,f	Auenlehme und -sande, Hochflutlehm

Entsprechend der Verwitterungseigenschaften der anstehenden Sedimente weist die Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) dem Planungsraum folgende Bodeneinheiten (BE) zu:

BE	Beschreibung
32	Ranker und Braunerde aus Hauptlage über Basislage aus Andesit- oder andesitischer Basaltverwitterung über Anstehendem im Verbreitungsgebiet intermediärer bis basischer Vulkanite
37	Gley, verbreitet auch Kolluvisol-Gley, aus vorwiegend lehmigen, örtl. sandigen Flusssedimenten und Abschwemmmassen mit akzessorischer Geröllführung

27	Braunerde aus Hauptlage über Basislage aus grob- und feinklastischen Sedimentgesteinen des Rotliegenden und Karbon
----	--

Im Planungsraum sind durch landwirtschaftliche Nutzung (Ackerbau) vorbelastete Böden betroffen.

AUSWIRKUNGEN

Folgende bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen treten auf:

- Kleinflächige Beeinträchtigung des Bodens durch Aufstellen der Halterungen für die Solarmodule und sonstige Anlagenteile
- Teilversiegelungen für die Zuwegung

Im Zuge des Vorhabens kommt es - auf die Gesamtfläche bezogen - nur zu einer geringfügigen Versiegelung des Bodens.

Die maximal versiegelbare Grundfläche (Bodenversiegelung durch Ramppfosten der Untergestelle, Wechselrichter, Transformatoren, Übergabestation, Zaunpfosten u.Ä.) darf insgesamt maximal 5.000 m² (= 4,3 %) betragen. Die tatsächliche Versiegelung liegt allerdings deutlich niedriger.

Auf dem weitaus größten Teil des Plangebietes bleiben sämtliche Bodenfunktionen erhalten. Aufgrund der im direkten Umfeld vorhandenen Feldwirtschaftswege sind keine zusätzlichen, externen Erschließungsmaßnahmen notwendig. Im Allgemeinen wird das Schutzgut Boden bei PV-Freiflächenanlagen nur geringfügig beeinträchtigt.

ERGEBNIS

Insgesamt sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

2.4 SCHUTZGUT WASSER

BESCHREIBUNG

Die Grundwasserneubildungsrate ist stark abhängig von der Art und vom Umfang befestigter Flächen. Die Minderung der Grundwasserneubildung ist neben einer Oberflächenversiegelung auch von der Art der Vegetationsflächen abhängig. So geben z. B. Rasenflächen, Äcker und Grünland einen großen Teil des Niederschlagswassers über Verdunstung wieder an die Atmosphäre ab.

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um kein Trinkwasserschutzgebiet oder Trinkwassergewinnungsgebiet. Schmutzwasser fällt innerhalb des Plangebietes nicht an.

AUSWIRKUNGEN

Eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern kann ausgeschlossen werden.

Dem Gebiet kommt lediglich eine allgemeine Bedeutung bezüglich des Grundwassers zu. Die geringfügige Verringerung der für die Infiltration von Regenwasser vorhandenen Fläche infolge der kleinflächigen Versiegelungen ist weder für den Oberflächenabfluss noch die Grundwasserneubildung von Bedeutung. Da das anfallende Regenwasser bei den senkrecht stehenden Modulen ungehindert abläuft und vor Ort vollständig im Boden versickert, der Boden weitgehend unverändert erhalten bleibt und daher dessen Versickerungsfähigkeit nicht verändert wird, wird die Grundwasserneubildungsrate trotz punktueller Versiegelungen und der Überdeckung mit Modulen im Vergleich zur Ausgangssituation gleichbleiben.

Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung und damit eine quantitative Veränderung des Grundwassers sind demzufolge nicht zu erwarten. Zu größeren Tiefbaumaßnahmen, die eine Grundwasserabsenkung verursachen könnten, oder zu Gründungen in einem Bereich mit hoch anstehendem Grundwasser wird es nicht kommen. Dadurch verursachte Beeinträchtigungen sind daher ebenfalls nicht zu befürchten.

ERGEBNIS

Bezüglich des Schutzgutes Wasser sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.5 SCHUTZGUT KLIMA/LUFTHAUSHALT

BESCHREIBUNG

Der Klimabereich des Saar-Nahe-Berglandes ist für den Untersuchungsraum bestimmend. Die jährliche Durchschnittstemperatur liegt bei 7-8°C. Bei vorherrschenden Winden aus südwestlicher Richtung fallen 900-1000 mm Niederschläge im Jahresdurchschnitt. Geringe Temperaturschwankungen und die relativ gleichmäßig über das Jahr verteilten Niederschlagsmengen – ein ausgesprochenes Maximum ist nicht erkennbar – zeigen deutlich den atlantischen Einfluss.

Acker und Grünland gehören zu den Freilandklimatopen, die größere tägliche Temperaturschwankungen aufweisen. So wird in der Regel in der Nacht Kaltluft produziert, die von den Hängen in die Täler abfließt.

AUSWIRKUNGEN

Durch die großflächige Überbauung von Flächen mit Modulen können lokalklimatische Veränderungen auftreten. Da die Module senkrecht aufgestellt werden, sind die Überdeckungseffekte und damit Temperaturschwankungen im Vergleich zum Ist-Zustand sehr gering. Die nächtliche Kaltluftproduktion wird nicht in relevanter Weise beeinträchtigt.

Durch die Nutzung der erneuerbaren und emissionsfreien Sonnenenergie werden Luftschadstoffe, wie sie bei der Stromproduktion aus fossilen Kraftwerken entstehen, vermieden. Dies führt zu einer Reduzierung der CO₂-Emissionen und damit zu einem positiven Effekt auf den globalen Klimawandel.

ERGEBNIS

Bezüglich des Schutzgutes Klima sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.6 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD

BESCHREIBUNG

Der Begriff "Landschaftsbild" bezeichnet den visuell erfahrbaren Gesamtcharakter einer Landschaft. Wertbestimmende Kriterien für die Bewertung des Landschaftsbildes sind Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Die Naturnähe, der Wechsel von Wald und

Offenland, Tälern und Hügel, und das Vorhandensein von Gewässer wirken sich positiv auf die sinnliche Wahrnehmung des Menschen aus.

Das Landschaftsbild im Planungsraumes wird durch landwirtschaftliche Nutzung (Ackerbau, Grünland) und angrenzende Wälder bestimmt.

AUSWIRKUNGEN

Rodungen sind nicht erforderlich, so dass sich bezüglich der horizontalen und vertikalen Strukturvielfalt keine Veränderungen ergeben. An die Stelle der großflächigen Ackerfläche tritt eine homogene Fläche mit Solarmodulen, wobei die Flächen zwischen den weit auseinander stehenden Modulen zukünftig weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Somit sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes relativ gering. Spezielle Begrünungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

ERGEBNIS

Aufgrund der Lage des Geltungsbereichs und der Landschaftsstruktur sind lediglich Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit auf das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

2.7 SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind insbesondere Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Als Sachgüter sind jedoch auch Rechte und Werte Dritter zu berücksichtigen.

Im Geltungsbereich des B-Plans liegen keine Kultur- und Sachgüter.

2.8 ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER

Die nachstehende Tabelle fasst die Auswirkungen auf die Schutzgüter zusammen.

Schutzgut	Erheblichkeit der Auswirkungen		
	gering	mittel	hoch
Mensch	X		
Tiere und Pflanzen	X		
Boden	X		
Wasser	X		
Klima	X		
Landschaftsbild		X	
Kultur und Sachgüter	X		

2.9 WECHSELWIRKUNGEN

Die Wechselwirkungen beschreiben die Umwelt als funktionales Wirkungsgefüge. Wechselwirkungen bestehen zwischen den einzelnen Schutzgütern und innerhalb der Schutzgüter. Für das Plangebiet sind in diesem Zusammenhang keine umweltrelevanten Lebensraumbeziehungen bekannt.

3. PROGNOSEN ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes ergäben sich keine Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand. Der Geltungsbereich würde weiterhin als Acker genutzt.

4. PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN

Die Prüfung von Alternativen wird im Textteil des Bebauungsplans wie folgt abgehandelt:

Das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB und das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB verlangen eine Prüfung des Baulandbedarfs, die kritische Würdigung sich aufdrängender Standortalternativen, so wie in Grundzügen alternative Formen der Bodennutzung und Erschließung. Dadurch wird sichergestellt, dass der geplante Standort private und öffentliche Belange so gering wie möglich beeinträchtigt (Verträglichkeit) und die Planungsziele am besten erreicht.

Auf das konkrete Interesse des Eigentümers des Wendalinushofes hin wurde die vorliegende Fläche geprüft. Bei der Prüfung fiel besonders ins Gewicht, dass aus der Fläche ein großflächiges,

zusammenhängendes Plangebiet geschaffen werden kann, unter Berücksichtigung der Restriktionen durch Schutzgebiete, landesplanerische Vorgaben oder bestehende Nutzungen sowie Exposition und Topografie, Größe der Fläche, ökologische Wertigkeit und Eigentumsverhältnisse bzw. Flächenverfügbarkeit.

Gemäß der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen - VOEPV, vom 27. November 2018, geändert durch Verordnung vom 13.03.2021 (Amtsbl. I S. 859), soll im Rahmen der Energiewende der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung im Saarland erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen. Hierfür wurden die Ausschreibungen für Freiflächensolaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten geöffnet und das „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ ausgewiesen.

Die Landesverordnung ist aufgrund der veränderten Rechtsgrundlage des EEG nicht mehr erforderlich. Die nun über das EEG (§37 Abs. 1 Nr. 2 h und i) in Kraft getretene Änderung sieht eine „opt-out“ Regelung bezüglich Zuschlägen für Gebote (Ausschreibungen 1. Segment – BNetzA) auf Flächen in landwirtschaftlichen benachteiligten Gebieten vor. Damit müssen nach neuer Regelung die Länder aktiv tätig werden, um benachteiligte Gebiete aus der EEG-Förderkulisse herauszunehmen. Dies ist im Saarland bislang nicht erfolgt.

Den veröffentlichten Potenzialflächen kommt jedoch nach wie vor, eine Informationswirkung zu, da sie insbesondere auf die raumordnerische, naturschutz- und wasserhaushaltsrechtliche, sowie auf die technische Eignung von Flächen zur Solarenergie-Nutzung hinweist. Bei dem als Sondergebiet festgesetzten Bereich handelt es sich um eine in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ dargestellten Potenzialfläche.

Angesichts der Topografie eignet sich der gewählte Standort aus Gründen der Sonneneinstrahlung sowie der Abschirmung zum Siedlungskörper besonders zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage. Die Platzierung der Agri-PV-Module im Umfeld des Wohngebäudes des Wendalinushofes erfolgt auf Wunsch des Eigentümers.

Mit einer Flächengröße von etwa 11,7 ha erfüllt das vorgesehene Gebiet zusätzlich das Kriterium für die Schaffung eines großflächigen und zusammenhängenden Plangebiets. Gleichzeitig bedingt die bereits bestehende Erschließung des Gebietes eine Minimierung der ökologischen Beeinträchtigungen und damit eine größtmögliche Umweltverträglichkeit.

Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses, sowie der Bedeutung für die öffentliche Sicherheit kommt erneuerbaren Energien in der Schutzgüterabwägung gem. § 2 EEG 2023 eine Vorrangstellung zu. Diese Bedeutung verdrängt das Gewicht potenzieller Nutzungsalternativen für die gewählte Fläche.

Da die lokalen Entwicklungsziele an diesem Standort optimal umgesetzt werden können, wird auf eine Prüfung von weiteren Standortalternativen verzichtet. Der Standort wird als ausgewogene Lösung für die geplante Nutzung bewertet.

5. BESCHREIBUNG DER ANLAGE UND KONFLIKTE

Um auch künftig eine landwirtschaftliche Nutzbarkeit sicherzustellen, wird die Errichtung auf vertikale, bodennahe Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage beschränkt, die den Anforderungen der DIN SPEC 91434 für Anlagen, die überwiegend bodennah aufgeständert werden und zwischen den Agri-PV-Anlagenreihen bewirtschaftet werden.

Die Ausrichtung und Abstände zwischen den Modulreihen sind nicht in der DIN SPEC 91434 festgelegt. Diese müssen allerdings entsprechend der Lichtverfügbarkeit und -homogenität geplant und ausgerichtet werden. Die Abstände sollen so gewählt werden, dass der techno-ökologische Synergieeffekt durch Beschattung und die Lichthomogenität möglichst hoch ist und negative Auswirkungen auf das Pflanzenwachstum vermieden werden. Daher ist davon auszugehen, dass in Reitscheid ein Modulreihenabstand von **mindestens ca. 8 m** erforderlich ist.

Weiterhin wurde die Zulässigkeit von Anlagen festgesetzt, die erforderlich sind, um die angestrebte Nebennutzung zu realisieren. Zur internen Erschließung des Sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ sind Zuwegungen zulässig. Vorrichtungen zur Entwässerung ermöglichen einen schadlosen Abfluss bzw. die Versickerung von Wasser. Aufgrund der senkrechten Aufstellung ist jedoch nicht mit Tropfkanten, wie bei konventionellen, schrägen Modultischen zu rechnen. Die Errichtung von Zäunen und Überwachungskameras dient dem Schutz der Anlage vor Vandalismus und Diebstahl.

Die innerhalb des Sonstigen Sondergebietes festgesetzten Nutzungen sind nur so lange zulässig, wie die Agri-Photovoltaik Freiflächenanlage betrieben wird. Ein Repowering der Anlage gilt nicht als Betriebsende und bleibt von der Rückbaupflicht unberührt. Nach Betriebsende sind diese einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fundamente innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren zurückzubauen. Als Folgenutzung wird eine Landwirtschaftsfläche festgesetzt.

6. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

6.1 VERMEIDUNG- UND VERMINDERUNGSMABNAHMEN

Grundsätzlich werden Flächen beansprucht, die unter ökologischen Gesichtspunkten als eher geringwertig einzuordnen sind. Folgende Maßnahmen werden durchgeführt:

V 1: Boden- und Grundwasserschutz

Gem. §§ 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BBodSchG ist auf einen sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten. Oberboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gem. § 202 BauGB in einem nutzbaren Zustand zu erhalten. Bei den Bodenarbeiten sind die Anforderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ sowie der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ einzuhalten.

Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser sind die einschlägigen Schutzmaßnahmen gemäß dem Stand der Technik umzusetzen. Betankungen und die Lagerung von Kraftstoffen, Hydraulik- und Mineralölen sind nur auf befestigten und gegenüber dem Untergrund abgedichteten Flächen in dafür zugelassenen Behältnissen erlaubt.

V 2: Minimierung des Versiegelungsgrades

Der Anteil befestigter Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Soweit befestigte Zu- und Abfahrten erforderlich sind, sind diese ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterrassen, Fugenpflastersteine oder offenporiges Wabenfugenpflaster etc.) und mit versickerungsfähigem Unterbau auszuführen.

Zur Sicherstellung des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird festgesetzt, dass die Bodenversiegelung im gesamten Geltungsbereich maximal 5.000 m² (4,3%) erreichen darf.

V3: Durchlässigkeit des Zaunes für Kleinsäuger

Zäune sind bis zu einer Höhe von 2,5 m zulässig. Eine Zaunanlage um die Agri Photovoltaik-Freiflächenanlage ist so zu gestalten, dass sie für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ist, d.h. mit einer Bodenfreiheit von ca. 0,20 m. Auf Sockelmauern sollte aus Gründen der Durchlässigkeit grundsätzlich verzichtet werden.

V4: Reinigung der Module

Soweit erforderlich erfolgt eine Reinigung der Module mit umweltschonenden Reinigungsmitteln, vorzugsweise mit Wasser.

V5: Schaffung von Kleinstrukturen

An drei Stellen werden im Geltungsbereich Lesesteinhaufen zur Anreicherung der Biotopstruktur angelegt.

V6: Ökologische Baubetreuung

Die Umsetzung der Maßnahme wird von einer ökologischen Baubetreuung begleitet.

V7: Extensivierung einer Wiese

Als zusätzlicher ökologischer Ausgleich wird die im östlichen Geltungsbereich liegende Wiese extensiviert. Die Fläche wird zukünftig 1-2 mal jährlich gemäht. Das Mähgut wird ausgetragen. Es erfolgt kein Dünger- oder Pestizideinsatz.

7. EINGRIFFS-AUSGLEICHS-BILANZIERUNG

Nachfolgend wird der Ausgangszustand des Geltungsbereichs dem Zustand des Gebietes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes unter Verwendung des "Leitfaden Eingriffsbewertung" (Der Minister für Umwelt des Saarlandes 2001) gegenübergestellt.

Aus der Differenz ergibt sich, ob der Eingriff unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden kann oder ob ein Defizit verbleibt, weshalb weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich werden.

Die Tabellen zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sind im Anhang beigefügt. Für den Ist-Zustand bzw. Planungszustand ergeben sich folgende Werte:

Für den 116.799 m² großen Geltungsbereich ergibt sich ein Bestandswert von **399.076 ÖW.**

Für den Planungszustand ergibt sich ein Wert von **501.923 ÖW.**

Aus der Gegenüberstellung ergibt sich eine rechnerische Kompensation von **102.847 ÖW.**

Dieser begründet sich aus der Tatsache, dass die zukünftige landwirtschaftliche Nutzung aufgrund der Flächeneinschränkung durch die Modulreihen auf jeden Fall weniger intensiv erfolgt. Unter den senkrechten Modulreihen entstehen in einer Breite von mindestens 1 m Altgrasstreifen/Säume, welche die Strukturvielfalt und das Nahrungsangebot für Vögel und Insekten deutlich erhöhen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass im Bereich der aktuell sehr homogenen Ackerfläche zukünftig zahlreiche Nischen entstehen, die zu einer Anreicherung der Artenvielfalt für Pflanzen und Tiere beitragen.

Zusätzlich wird im Geltungsbereich eine Wiese trockener Standorte extensiviert.

Damit kann der Eingriff durch den Bau der Photovoltaikanlage auf jeden Fall vollständig im Geltungsbereich ausgeglichen werden. Zusätzliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

8. HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben zur Erstellung des Umweltberichts bestanden nicht.

9. MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden. Die geplanten Maßnahmen sind im Umweltbericht darzulegen. Die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB sind hierbei zu berücksichtigen. Die Überwachung soll sich auf die erheblichen und nicht genau vorhersehbaren Auswirkungen konzentrieren.

Maßnahmen zur Überwachung sind nicht erforderlich.

10. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Einleitung

Im Ortsteil Reitscheid der Gemeinde Freisen soll im Rahmen eines Bebauungsplans eine Agri-Photovoltaikanlage mit einer Größe von rund 11,7 ha errichtet werden. Die Anlage kombiniert die Stromerzeugung aus Solarenergie mit einer fortgesetzten landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche (Ackerbau). Durch senkrecht aufgestellte bifaciale Solarmodule bleiben bis zu 85 % der Fläche landwirtschaftlich nutzbar und können weiterhin mit üblichen Maschinen bewirtschaftet werden.

Der Umweltbericht beschreibt die Ergebnisse der nach § 2 Abs. 4 BauGB vorgeschriebenen Umweltprüfung und enthält Aussagen zu allen relevanten Schutzgütern. Zusätzlich wurde die artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG) sowie eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (§ 1a BauGB) durchgeführt.

Schutzgut Mensch

Das Vorhaben verursacht weder relevante Lärm- noch Licht- oder Blendemissionen. Die nächste Wohnbebauung liegt rund 150 m entfernt; Beeinträchtigungen von

Gesundheit und Wohlbefinden sind nicht zu erwarten. Während der Bauphase kann es kurzzeitig zu Lärm, Staub und Erschütterungen kommen, die jedoch zeitlich und räumlich begrenzt sind. Erholungswege bleiben unberührt.

Schutzgut Arten und Biotope

Die beanspruchten Flächen bestehen überwiegend aus intensiv genutzten Ackerflächen mit geringer ökologischer Wertigkeit. Wichtige Strukturen wie Waldsäume, Baumgruppen, Hecken sowie ein kleines naturnahes Bachtälchen bleiben erhalten. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zeigt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) erfüllt werden und ausreichend Ausweichlebensräume vorhanden sind.

Schutzgut Boden

Die tatsächliche Bodenversiegelung ist sehr gering (max. 5.000 m² = ca. 4,3 % der Gesamtfläche, meist weniger). Die Bodenfunktionen bleiben weitgehend erhalten. Zusätzliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich; beim Bau werden bodenschonende Verfahren und ein fachgerechter Umgang mit dem Oberboden eingehalten.

Schutzgut Wasser

Das Gebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Regenwasser kann unter den senkrecht aufgestellten Modulen weiterhin versickern; eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung oder Oberflächengewässer ist nicht zu erwarten. Schadstoffeinträge werden durch technische Vorsorge verhindert.

Schutzgut Klima

Die senkrechte Modulaufstellung lässt Kaltluftbildung und -abfluss weitgehend ungestört. Lokalklimatische Veränderungen bleiben gering. Durch die emissionsfreie Stromproduktion wird ein positiver Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Schutzgut Landschaftsbild

Die bisherige Ackerfläche wird durch die Modulreihen strukturell verändert. Rodungen sind nicht erforderlich, Wald- und Gehölzstrukturen bleiben erhalten. Die Anlage ist von Teilen der Umgebung sichtbar, die Beeinträchtigung wird jedoch als moderat

bewertet, da die Landschaft bereits durch landwirtschaftliche Nutzung und Infrastruktur geprägt ist.

Kultur- und Sachgüter

Im Geltungsbereich sind keine Kulturdenkmäler oder sonstigen schützenswerten Sachgüter vorhanden.

Ausgleich

Der Eingriff kann vollständig innerhalb des Plangebiets kompensiert werden. Durch Extensivierung des Grünlands, Anlage von Altgrasstreifen und Lesesteinhaufen entstehen zusätzliche Strukturen, die die Artenvielfalt fördern und das Landschaftsökosystem ökologisch aufwerten. Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Saarlouis, den 22.10.2025

The logo for Dr. Maas features the name 'Dr. Maas' in a bold, black, sans-serif font. The letter 'D' is large and contains a yellow beetle icon. The letter 'a' is stylized with blue and green wavy lines. The letter 's' is also stylized with a green leaf icon. Below the logo is a handwritten signature in black ink.

Büro Dr. Maas GbR

Otto-Hahn-Hügel 49
66740 Saarlouis
Tel.: 06831/46378
email: buero@dr-maas.com

Anhang:

Pflanzenaufnahme 1-5

Tabellen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Plan-Nr. 1: Bestand, M 1:1000

Plan-Nr. 2: Zielplanung, M 1:1000

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Floristische Ausstattung des Untersuchungsgebietes

Projekt:

Agri-PV Wendalinushof, Reitscheid

**Bebauungsplan sowie Teiländerung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Freisen,
Ortsteil Reitscheid**

Vegetationstyp/Biotoptyp:

2.1 Acker

Zeigerwerte nach ELLENBERG

Aufnahme Nr.: **1**

Bearbeiter: S. Maas

Datum: **20.05.2025**

L	T	K	F	R	N
6,8	5,6	3,2	5,2	6,7	6,7

Artenliste

Veronica persica
Bromus sterilis
Poa trivialis
Lamium purpureum
Tripleurosper perforatum (inodorum)
Rumex obtusifolius
Cirsium arvense
Poa annua
Anagallis arvensis
Capsella bursa-pastoris
Polygonum aviculare agg.
Quercus petraea

Floristische Ausstattung des Untersuchungsgebietes

Projekt:

Agri-PV Wendalinushof, Reitscheid
Bebauungsplan sowie Teiländerung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Freisen,
Ortsteil Reitscheid

Vegetationstyp/Biototyp:

2.2.14.1 Wiese trockener Standorte

Zeigerwerte nach ELLENBERG

Aufnahme Nr.: **2**

Bearbeiter: S. Maas

Datum: **20.05.2025**

L	T	K	F	R	N
7,1	5,3	3,3	5,4	6,7	7,2

Artenliste

Alopecurus pratensis
Arrhenatherum elatius
Holcus lanatus
Dactylis glomerata
Anthriscus sylvestris
Heracleum sphondylium
Cirsium arvense
Convolvulus arvensis
Urtica dioica
Ranunculus repens
Galium mollugo
Trifolium repens
Lamium album
Rumex obtusifolius

Projekt:

Agri-PV Wendalinushof, Reitscheid

Bebauungsplan sowie Teiländerung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Freisen, Ortsteil Reitscheid

Vegetationstyp/Biototyp:

1.8.3 sonstiges Gebüsch (Strauch-/Baumhecke)

Zeigerwerte nach ELLENBERG

Aufnahme Nr.: **3**

Bearbeiter: S. Maas

Datum: **20.05.2025**

L	T	K	F	R	N
6,5	5,2	3,5	4,5	6,5	5,3

Artenliste

Crataegus monogyna agg.
Prunus spinosa
Sambucus nigra
Salix caprea
Rubus fruticosus
Quercus robur
Prunus avium
Cytisus scoparius
Carpinus betulus
Rosa canina agg.
Corylus avellana
Sorbus aria

Projekt:

Agri-PV Wendalinushof, Reitscheid

**Bebauungsplan sowie Teiländerung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Freisen,
Ortsteil Reitscheid**

Vegetationstyp/Biotoptyp:

6.7 Hochstaudenflur, trocken

Zeigerwerte nach ELLENBERG

Aufnahme Nr.: **4**

Bearbeiter: S. Maas

Datum: **20.05.2025**

L	T	K	F	R	N
7,2	5,6	3,8	5,4	6,7	7,0

Artenliste

Holcus lanatus
Urtica dioica
Bromus sterilis
Sonchus asper
Cirsium arvense
Anthriscus sylvestris
Galium aparine aparine

Vegetationstyp/Biotoptyp:

Projekt:

Agri-PV Wendalinushof, Reitscheid

Bebauungsplan sowie Teiländerung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Freisen, Ortsteil Reitscheid

2.3.2 brachgefallene Streuobstwiese

Zeigerwerte nach ELLENBERG

Aufnahme Nr.: **5**

Bearbeiter: S. Maas

Datum: **20.05.2025**

L	T	K	F	R	N
6,9	5,5	3,2	5,7	6,6	6,7

Artenliste

Urtica dioica
Galium aparine aparine
Alopecurus pratensis
Rubus fruticosus
Glechoma hederacea
Galium mollugo
Rumex acetosa
Vicia sepium
Arrhenatherum elatius
Heracleum sphondylium
Holcus lanatus
Ranunculus acris agg.
Colchicum autumnale

Bewertung entsprechend Bewertungsblock A

Plan-Nr. 1

lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock A						ZTW A	
	Klartext	Nr.		I	II	III		IV	V		VI
				Ausprägung der Vegetation	Rote Liste Arten Pflanzen	Ausprägung der Tierwelt		Rote Liste Arten Tiere	Schichtenstruktur		Maturität
					Vögel	Heuschrecken					
1	Acker	2.1	16	0,2	-	-	0,2	-	-	0,2	0,2
2	Wiese trockener Standorte	2.2.14.1	21	0,4	-	-	0,4	-	-	0,2	0,4
3	vollversiegelte Fläche	3.1	0(fix)	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Hochstaudenflur, trocken	6.7	20	0,4	-	-	0,4	-	-	0,6	0,5

Bewertung entsprechend Bewertungsblock B

Plan-Nr. 1

Iff. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock B									ZTW B
	Klartext	Nr.		I Stickstoffzahl nach Ellenberg	II Belastung von außen			III Auswirkung von Freizeit und Erholung	IV Häufigkeit im Naturraum	V Bedeutung für Naturgüter			
					Verkehr 1	Landwirt- schaft 2	Gewerbe- u. Industrie 3			Boden 1	Ober.wasser 2	Grundwasser 3	
1	Acker	2.1	16	0,2						0,2	0,2	0,2	0,2
2	Wiese trockener Standorte	2.2.14.1	21	0,4	-	-	-	-	-	0,4	-	0,4	0,4
3	vollversiegelte Fl#äche	3.1	0(fix)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Hochstaudenflur, trocken	6.7	20	0,4	-	-	-	-	-	0,6	0,6	0,6	0,5

Bewertung des Ist-Zustandes

Plan-Nr. 1

Ifd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert BW	Zustands (-teil) wert			Flächenwert FW	Ökologischer Wert ÖW	Aufwertungsfaktor AF	Ökologischer Wert ÖW (gesamt)
	Klartext	Nr.		ZTW A	ZTW B	ZW				
1	Acker	2.1	16	0,2	0,2	0,2	111.536	356.915	1	356.915
2	Wiese trockener Standorte	2.2.14.1	21	0,4	0,4	0,4	2481	20.840	1	20.840
3	vollversiegelte Fläche	3.1	0(fix)	-	-	-	650	0	1	0
4	Hochstaudenflur, trocken	6.7	20	0,5	0,5	0,5	2132	21.320	1	21.320
							116.799			399.076

Planungszustand

Plan-Nr. 2

Ifd. Nr.	Erfassungseinheit		Flächenwert FW	Ist-zustand	Planungswert	Ökologischer Wert Planung	Aufwertungs- faktor	Ökologischer Wert gesamt
	Klartext	Nr.						
1	Wiese trockener Standorte, extensive Nutzung	2.2.14.1	2.481	8,4	12,0	29772	1	29772
2	GRZ - maximal versiegelbare Fläche im Sondergebiet	3.1	5.000	0,0	0,0	0	1	0
3	Verkehrsflächen	3.1	1.026	0,0	0,0	0	1	0
4	Sondergebiet AgriPV (Acker zwischen den Modulen, 80%)	2.1	86.634	3,2	3,2	277229	1	277229
5	Sondergebiet AgriPV (Brachestreifen unter den Modulen, 20%)	6.7	21.658	10,0	9,0	194922	1	194922
			116.799			501923		501923
								-
								Kompensation 102847

Bearbeitet im Auftrag von

**Next2Sun Projekt GmbH
Franz-Meguin-Str. 10 A
66763 Dillingen**

PROJEKT:

Agri-PV Wendalinushof Reitscheid

Bebauungsplan sowie Teiländerung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Freisen, Ortsteil Reitscheid

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung



Saarlouis, den 22.10.2025

Dr. Maas
Büro Dr. Maas Gbr

Otto-Hahn-Hügel 49
66740 Saarlouis
Tel: 06831/46378
e-mail: buero@dr-maas.com

INHALT

1. Geplantes Vorhaben	3
2. Artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG)	4
2.1 Rechtliche Grundlagen	4
2.2 Datengrundlagen, planungsrelevante Arten	6
2.3 Abschichtungskriterien, Planungsrelevante Arten	7
2.4 Betrachtung der einzelnen Artengruppen	8
2.5 Projektbezogene Maßnahmen.....	9
2.6 Zusammenfassung	9

1. GEPLANTES VORHABEN

Im Ortsteil Reitscheid der Gemeinde Freisen ist die Errichtung einer bifacialen Agri-Photovoltaikanlage (APV) geplant. Der geplante Solarpark ist ca. 11,7 ha groß. Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortslage von Reitscheid in unmittelbarer Umgebung des Wendalinushofs zwischen der L 310 im Osten und der L 133 im Norden und Westen (s. Abb. 1).

Das Plangebiet soll auch nach Realisierung der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Aktuell wird der Großteil der Fläche ackerbaulich genutzt.

Unter Agri-Photovoltaik (Agri-PV) wird die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung verstanden. Zweiseitige Photovoltaikmodule werden aufrecht installiert, wobei mindestens 8 m breite Reihenzwischenräume die kombinierte Nutzung für Landwirtschaft und Photovoltaik erlauben. So bleiben bis zu 85% der Fläche landwirtschaftlich nutzbar, und der Einsatz herkömmlicher Landmaschinen ist ohne erhebliche Einschränkungen möglich.

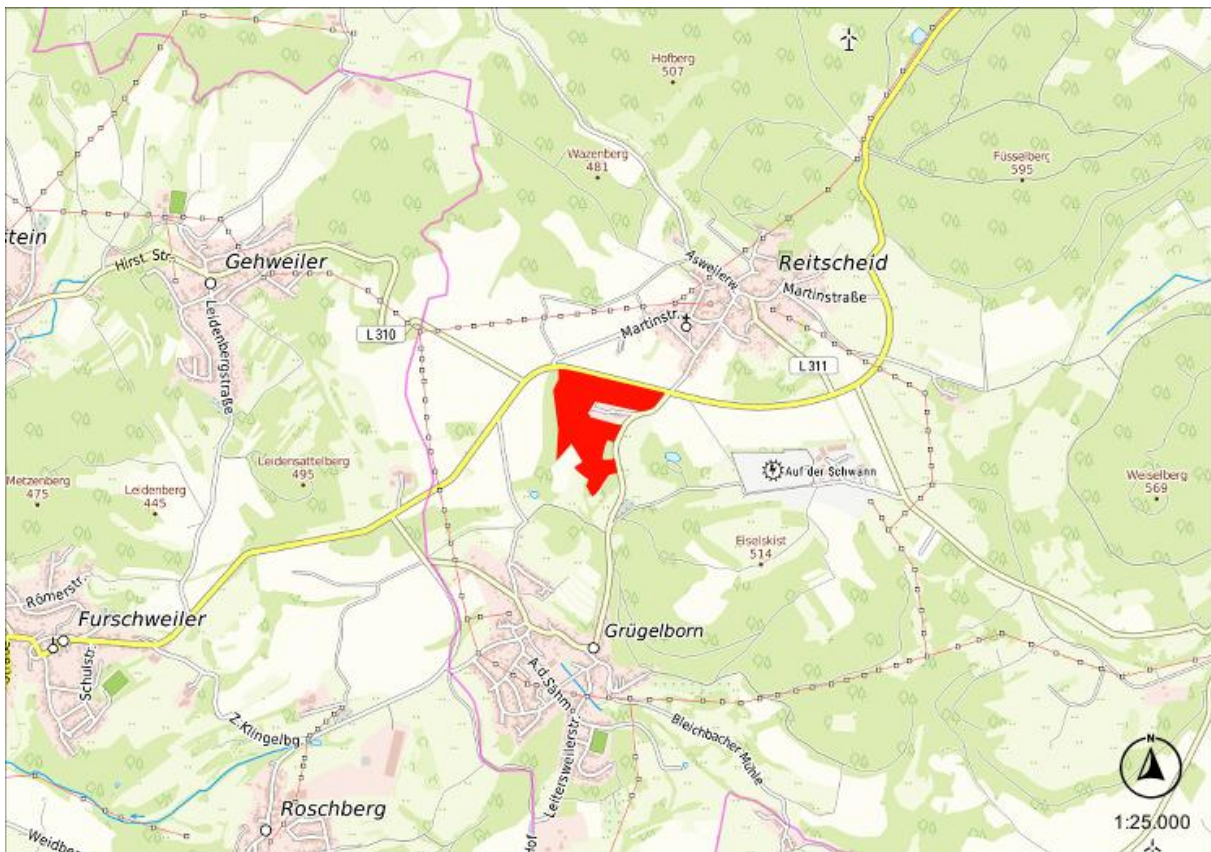


Abb. 1: Übersichtslageplan

2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (§ 44 BNATSchG)

2.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 – FFH-Richtlinie – (Abl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979 – Vogelschutzrichtlinie – (ABl. EG Nr. L 103) verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], seit 01. März 2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die vorliegende Artenschutzprüfung orientiert sich an den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des LUA (Fassung mit Stand 02/2020)“.

Betrachtet werden alle im Saarland noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Regelmäßige Brutvogelarten im Saarland nach dem Atlas der Brutvögel des Saarlandes (Bos et al. 2006: S. 72 ff; Erhebungszeitraum 1996-2000), sowie Fortschreibungsdaten des ZfB,
- Rastvögel des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und Gefährdete Zugvögel (Rastvögel) i.S. des Artikels 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie,
- restlichen, nach BNatSchG streng geschützten Arten.

Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten (s. Tabellen im Anhang) untersucht, ob die folgenden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine Ausnahmeregelung stellen die folgenden Bestimmungen des § 44 BNatSchG dar:

- § 44 Abs. 5 Nr. 1: Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- § 44 Abs. 5 Nr. 2: Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
- § 44 Abs. 5 Nr. 3: Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Neben klassischen Vermeidungsmaßnahmen lässt sich eine Verbotsverletzung auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) verhindern, mit denen die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches im Sinne der oben genannten Bedingungen gesichert wird. Dies kann z.B. durch im Vorfeld des Bauvorhabens geschaffene Ersatzlebensräume erreicht werden, die sich in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang befinden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt.

Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Wanderwege zwischen Teillebensräumen unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie sind nicht essentielle Voraussetzung für die Funktionalität einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Sofern ein Verbot nach § 44 BNatSchG verletzt wird und eine Verbotsverletzung auch durch Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht vermieden werden kann, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 möglich, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist. Voraussetzung hierfür ist zudem, dass keine zumutbare Alternative existiert, mit der sich der Zweck des Vorhabens ebenfalls erreichen lässt und sich darüber hinaus der Erhaltungszustand der betroffenen Art nicht verschlechtert.

2.2 DATENGRUNDLAGEN, PLANUNGSRELEVANTE ARTEN

Grundlage der Prognose sind die Planunterlagen des Planungsträgers, die aktuellen Unterlagen zum Vorkommen der geschützten Arten im Saarland sowie allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten.

Für die relevanten Arten kann bezüglich ihres Vorkommens im Saarland auf folgende Unterlagen zurückgegriffen werden:

- Karte „Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albicus*) im Saarland“ (Biber AG im NABU Landesverband Saar, Stand 2009)
- Karte „FFH-Fledermausquartiere“ (MfU, Stand 2004)
- HARBUSCH, CH. & M. UTESCH (2008): Kommentierte Checkliste der Fledermäuse im Saarland. 2. Fassung
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland. Verbreitung, Gefährdung, Schutz. Schriftenreihe des Naturschutzbundes Saarland e.V. (DBV), 166 S.
- GRÜNFELDER, S. () - FFH-Monitoring des Großen Feuerfalters *Lycaena dispar* (Haworth, 1803) im Saarland – Ergebnisbericht 2008 und 2010.
- Libellenatlas Saar (TROCKUR & DIDION 2001)
- Untersuchungen zu FFH-Libellenarten im Saarland Frühjahr/Sommer 2000 (TROCKUR 2000)
- Untersuchungen zu zwei FFH-Libellenarten im Saarland Frühjahr/Sommer 2001 (TROCKUR 2001)
- Fortpflanzungsnachweise der Zierlichen Moosjungfer, *Leucorrhinia caudalis* CHARPENTIER, 1840 im Moseltal (TROCKUR & DIDION 1999)
- WERNO, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. - Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <http://www.Delattinia.de/saar-lepi-online/index.htm>]
- Kommentierte Zusammenstellung der bisherigen Kenntnisse über Vorkommen und Verbreitung der FFH-Schmetterlingsarten (ULRICH 2001)
- Monitoring-Programm für die FFH-Schmetterlingsart *Euphydryas aurinia* (Skabiosen-Schreckenfaller) im Saarland (ULRICH 2001)
- H.-J. FLOTTMANN & A. FLOTTMANN-STOLL, Büro für Landschaftsökologie GbR (2010): Monitoring-Untersuchungen Saarland 2010 zur Mauereidechse (*Podarcis muralis*, LAURENTI 1768).
- Amphibienschutzprogramm des Saarlandes, Teil I und II (MfU 1995/1996)
- Artenschutzprogramm Wildkatze im Saarland (LUA)
- Atlas der Brutvögel des Saarlandes (OBS 2005)
- Veröffentlichung des LUA zu den FFH-Arten im Internet (http://www.lua.saarland.de/Naturschutz_11728.htm)
- Liste der regelmäßig im Saarland vorkommenden Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (LUA, Stand 12.04.2010)

Für die wichtige Gruppe der Fledermäuse liegen derzeit noch keine zusammenfassenden Verbreitungskarten für das Saarland vor. Spalte „V“ in Tab. 1 (s.u.) kann aber mittels der bundesdeutschen Verbreitungskarten des BfN (auf Maßstabsblattbasis, das

entspricht einer Rastergröße von ca. 10 x 12 km) adäquat ausgefüllt werden. Es ist aber zu beachten, dass es sich hierbei meist um bloße Beobachtungsdaten handelt. Planungsrelevanz erlangen solche Beobachtungen erst, wenn es Hinweise auf eine Bedeutung des Planungsraumes für die Reproduktion einer Art gibt, z.B. durch das Vorkommen von Winterquartieren oder Wochenstuben und Sommerquartieren (in Bäumen), eventuell auch von wichtigen Ruheplätzen.

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): FFH-Bericht 2013, Verbreitungskarten der Fledermäuse. (Internet: https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/Arten/Fledermaeuse_A_bis_N.pdf, https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/Arten/Fledermaeuse_P_bis_V.pdf).

Auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Unterlagen und Ortsbegehungen am 31.01., 28.04. und 20.05.2025 wurde anhand der vorhandenen Habitatstrukturen in der Lokalität und Artbeobachtungen sowie auf der Basis bekannter Vorkommen der relevanten Arten im Raum Reitscheid und deren Ansprüche an ihren Lebensraum das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG abgeschätzt.

2.3 ABSCHICHTUNGSKRITERIEN, PLANUNGSRELEVANTE ARTEN

In einem ersten Schritt wird ermittelt, ob ein Vorkommen der jeweils abzurufenden Art im Wirkungsraum des Vorhabens aufgrund ihrer Verbreitung im Saarland überhaupt zu erwarten ist (V). So sind zahlreiche der besonders geschützten Arten im Saarland sehr selten und nur lokal verbreitet (z.B., Haselhuhn, *Unio crassus*, *Maculinea teleius* u.a.), so dass ein Verbotstatbestand in den meisten Fällen bereits vor dem Hintergrund des „Nicht-Vorkommens“ im Wirkungsraum ausgeschlossen werden kann.

Im nächsten Schritt wird untersucht, ob im Wirkungsraum für die jeweilige Art geeignete Lebensräume vorhanden sind (L). Viele Arten haben sehr spezielle Habitatansprüche und kommen infolgedessen nur in ganz bestimmten Lebensräumen vor (z.B. *Leucorrhinia caudalis*, *Ophiogomphus cecilia*, *Unio crassus*, Eisvogel, Biber u.a.). Sind durch das geplante Vorhaben keine entsprechenden Habitate betroffen, können Verbotstatbestände für diese Arten ebenfalls grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Ein weiteres Ausschlusskriterium ergibt sich schließlich u.U. durch eine projektspezifisch geringe Betroffenheit (E2), die mit hinreichender Sicherheit die Erfüllung von Verbotstatbeständen ausschließt.

Als Ergebnis aus der Relevanzprüfung ergibt sich derjenige Artenpool, für den ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit im Wirkungsraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann und die demzufolge prüfrelevant sind (P).

Nach den Tabellen im Anhang kann im Geltungsbereich ein Vorkommen prüfrelevanter Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.4 BETRACHTUNG DER EINZELNEN ARTENGRUPPEN

VÖGEL

Vogelarten des Anhangs I sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die Feldlerche wurde in den Ackerflächen des Geltungsbereichs nicht festgestellt. Aufgrund des weiten Abstands der Module und der Fortführung der gegenwärtigen Nutzung ergeben sich keine Beeinträchtigungen für Vogelarten. Sämtliche Gehölzbestände bleiben erhalten. Das potenzielle Nahrungshabitat für Greifvogelarten wird nicht beeinträchtigt.

SÄUGETIERE

Da weder Wochenstuben noch Jahreslebensräume von Fledermäusen in Anspruch genommen werden, kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Auch Jagdhabitats von Fledermäusen werden nicht beeinträchtigt.

Lebensräume der Wildkatze, des Bibers, der Haselmaus oder sonstiger Säugetiere sind vom Vorhaben nicht betroffen. Aufgrund der Durchlässigkeit des Zaunes am Boden, kann auch eine Beeinträchtigung von Kleinsäugetern vermieden werden.

REPTILIEN

Ein Vorkommen der drei Reptilienarten kann aufgrund der vom Vorhaben betroffenen Lebensräume ausgeschlossen werden. Auch eine gezielte Nachsuche ergab keine Vorkommen der Arten.

AMPHIBIEN

Da vom Vorhaben weder Laichgewässer noch Jahreslebensräume von Amphibien in Anspruch genommen werden, kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

SONSTIGE ARTEN (SCHMETTERLINGE, LIBELLEN, KÄFER, WEICHTIERE)

Ein Vorkommen sonstiger geschützter Arten kann aufgrund ihrer Verbreitung im Saarland und aufgrund der vom Vorhaben betroffenen Lebensräume mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.5 PROJEKTBEZOGENE MAßNAHMEN

Zur zusätzlichen Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen der geschützten Arten sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

2.6 ZUSAMMENFASSUNG

Die vorhandenen Habitatstrukturen (nahezu 100% Ackerfläche) weisen nur eine geringe Habitateignung für europarechtlich geschützte Arten auf. Somit ergibt sich für den Geltungsbereich diesbezüglich ein geringes Konfliktpotenzial.

Für die in der Umgebung des Geltungsbereichs zu erwartenden Vogelarten ist die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch das adäquat strukturierte Umfeld gewährleistet. Mit hinreichender Sicherheit können Direktverluste sowie erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Arten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

Wie die Tabellen im Anhang deutlich machen, werden durch die Maßnahme keine europäischen Vogelarten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 12) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört. Auch werden durch die Maßnahme keine wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder zerstört. Es werden keine wildlebenden Tiere der streng geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1 Punkt 14) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört. Es werden weiterhin keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder

zerstört. Auch werden keine Standorte wildlebender Pflanzen der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder zerstört. Jagdreviere von Fledermäusen bleiben weitgehend unbeeinträchtigt.

Saarlouis, den 22.10.2025



Büro für Ökologie und Planung GbR

Otto-Hahn-Hügel 49
66740 Saarlouis
Tel.: 06831/46378
email: buero@dr-maas.com